

Der Weg zum Verbandsrichter/in (VR) - Übersicht

1. Voraussetzungen, um VR zu werden:

- a) **mind.** 3 Jahre Mitglied im VJT
- b) **mind.** 36 Monate im Besitz eines gültigen, gelösten Jagdscheines (einschl. Jugendjagdschein)
- c) innerhalb der letzten 48 Monate **mind.** einen selbst ausgebildeten Teckel auf **je** einer AP, EP, GP selbst erfolgreich geführt (ein bereits von einem anderen Führer auf einer Prüfung erfolgreich geführter Teckel gilt **nicht** als selbst ausgebildet!)
- d) Bezieher des Verbandsorgans des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“
- e) innerhalb der letzten 3 Jahre an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundewesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien teilgenommen haben. Teilnahmebestätigung auf Formblatt 62 (Termine werden im „Der Jagdgebrauchshund“ und auf der Homepage des JGHV veröffentlicht)

Die jeweilige LAG schlägt schriftlich per Mail das Mitglied (einschl. Mail-Adresse) für die Registrierung als VR-Anwärter und den Betreuungsrichter beim Obmann für das Richterwesen im VJT vor. Danach Genehmigung durch den VJT-Vorstand. Danach füllt der zukünftige VR-Anwärter das Formblatt 51 des JGHV in der jeweils gültigen Fassung aus und schickt dieses mit allen unter 1. genannten Nachweise an den Obmann f. d. Richterwesen im VJT zu, der dann alle geforderten Unterlagen zwecks Registrierung an den JGHV schickt.

Der VR-Anwärter-Ausweis wird über den Obmann f. d. Richterwesen im VJT an den zukünftigen Anwärter geschickt. Eine Tätigkeit als RA vor wirksamer Registrierung durch die Geschäftsstelle des JGHV wird nicht anerkannt. Die Namen aller neu registrierten RA müssen im „Der Jagdgebrauchshund“ veröffentlicht werden. Die Registrierung zum RA ist vorläufig und wird erst gültig, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch beim JGHV eingelegt wird.

2. Ausbildung

- a) Der RA muss im Besitz der gültigen PO des VJT und mit dem Inhalt vertraut sein
- b) „Der Jagdgebrauchshund“ muss weiterhin bezogen und gelesen werden
- c) Der RA muss in allen Fachgruppen, in denen er später richtet, mindestens je 2x auf einer AP, je 2x auf einer EP, je 2x auf einer GP sowie Arbeiten am Naturbau oder in den Fachgruppen vergleichbarer Prüfungen unter jeweils verschiedenen Obleuten und in verschiedenen Arbeitsgruppen praktizieren
- d) Der RA ist nachweislich **mindestens** 1x in die Vorbereitung und Abwicklung der o.g. Prüfungen mit einzubeziehen (Nachweis durch den Obmann unter „Bemerkungen“ auf dem Beurteilungsbogen ist ausreichend)

Ablauf des Praktikums

- a) In einer Richtergruppe dürfen max. 2 RA eingeteilt sein
- b) Der RA muss eine Gruppe von mind. 2 Hunden während der gesamten Prüfung begleiten und über diese schriftlich berichten
- c) Der Richterobmann widmet sich während der gesamten Prüfung intensiv dem RA, bedeutsame Ordnungsbestimmungen, Urteilsfindung, Prüfungstechnik und die gezeigten Anlagen und Leistungen der Hunde sind zu erörtern
- d) Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der RA nach Aufforderung durch den Richterobmann als erster seine Beobachtungen in der Richtergruppe vortragen, ein Urteil über die Arbeit finden und begründen.
- e) nach abschließender Besprechung in der Richtergruppe muss der RA auf jeder Prüfung mindestens 1x vor der Corona eine wertende Darstellung der Arbeiten eines Hundes abgeben. Gleiches gilt bei der Feststellung besonderer Verhaltensweisen

Bericht des RA und Bestätigung auf dem RA-Ausweis

- a) nach der Prüfung hat der RA in einem schriftlichen Bericht über **alle** Hunde seiner Gruppe zu berichten. Aus der Beschreibung soll das Urteil zu ersehen sein, welches eingehend zu begründen ist.
- b) der RA muss insgesamt über 6 Hunde je bestandener Fachgruppe und Prüfungsart bei verschiedenen Prüfungen sowie mindestens 1x am Naturbau berichten
- c) über jede Prüfung ist **innerhalb von 2 Wochen** ein RA-Bericht in doppelter Ausführung zu erstellen und mit dem RA-Ausweis an den Richterobmann seiner Gruppe zu schicken.
- d) Die Bestätigung auf dem RA-Ausweis darf erst nach Vorlage des RA-Berichts durch den Richterobmann erfolgen.
- e) Der Richterobmann gibt unverzüglich auf Formblatt 53 seine Stellungnahme ab und schickt dies zusammen mit dem RA-Bericht an den Obmann f. d. Richterwesen. ***Ein kommentiertes Exemplar ohne Beurteilungsbogen schickt der Richterobmann an den RA zurück*** (frankierte Umschläge sind vom RA zu stellen)

Fortbildungen

Der RA muss nach der Registrierung/Ernennung an mind. 2 Richterfortbildungen, die seinen Fachgruppen entsprechen, teilnehmen und sich auf dem RA-Ausweis bestätigen lassen

Sachkundenachweis

Nach abgeschlossener RA-Tätigkeit beantragt der Obmann f. d. Richterwesen die Ernennung zum VR beim JGHV (01.06. bzw. 01.12.). Wird der RA zum Sachkundenachweis zugelassen, wird dies im „Der Jagdgebrauchshund“ Heft 02 bzw. 08 sowie die Termine und Prüfungsorte f. d. Sachkundenachweis veröffentlicht. Die Kandidaten melden sich bis zum 1. Arbeitstag des Folgemonats der Veröffentlichung auf Formblatt 57 mit gleichzeitiger Überweisung von 50 Euro Prüfungsgebühr bei der Geschäftsstelle des JGHV an.

Die Ernennung zum VR ist erst wirksam, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im „Der Jagdgebrauchshund“ kein Widerspruch eingelegt wird. Danach wird der neu ernannte VR in die Richterliste des JGHV aufgenommen und erhält den VR-Ausweis.

Die jeweils aktuellen Fassungen der Formblätter, der Richterordnung JGHV und die Rahmenrichtlinien sind auf der Homepage des JGHV nachzulesen.

Christa Gutschmann
(Obfrau f. d. Richterwesen)